

180 Mails pro Tag sind zuviel

Private E-Mails können außerordentliche Kündigung rechtfertigen – Abmahnung nicht erforderlich

Von Peter Dorenbeck, Rechtsanwalt in Braunschweig, Lehrbeauftragter der Hochschule Ostfalia

Der stellvertretende Bauamtsleiter einer niedersächsischen Kommune nutzte seinen Arbeitsplatzrechner ausgiebig für die private E-Mail-Kommunikation. Bei rund 180 E-Mails pro Tag kamen 774 DIN-A4-Druckseiten zusammen, die dies belegten.

Über einen Zeitraum von sieben Wochen nutzte der Angestellte den Dienstrechner fast ausschließlich privat, um in Erotik-Chat-Rooms zu chatten und über mindestens 10 verschiedene Kontaktvermittler Kontakte zu pflegen.

Für seine eigentliche Arbeit blieb da keine Zeit mehr. Als die Sache aufflog, kündigte der Arbeitgeber fristlos und – trotz dreißigjähriger Beschäftigungsdauer in der Gemeinde – ohne vorherige Abmahnung.

Der Angestellte griff die Kündigung erfolglos an. In zweiter Instanz urteilte das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen, der wichtige Grund zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses liege in der exzessiven privaten Nutzung der E-Mail-Funktion während der Arbeitszeit und der damit notwendig verbundenen Verletzung der Arbeitspflicht.

Die Beschäftigung des Klägers mit der Pflege privater Kontakte habe phasenweise einen zeitlichen Umfang angenommen, der ihm keinen Raum mehr für die Erledigung seiner Dienstaufgaben gelassen habe.

Das LAG urteilte ferner, der Kläger habe seine Arbeitspflicht in ei-

nem solchen Umfang und einer solchen Intensität verletzt, dass es vor Ausspruch der Kündigung keiner Abmahnung bedurfte. Der Kläger konnte und durfte nicht annehmen, dass es von der beklagten Gemeinde toleriert werde, wenn er den gesamten Arbeitstag versucht, private (erotische) Kontakte über das dienstliche E-Mail-System anzubahnen. Dem Kläger musste auch klar sein, dass er durch sein Handeln seinen Arbeitsplatz gefährdet, so das LAG.

Bereits mit Urteil vom 07. Juli 2005 entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG), dass ein Arbeitnehmer bei einer privaten Internetnutzung während der Arbeitszeit grundsätzlich seine Hauptleistungspflicht – nämlich die Pflicht zur Arbeit – verletzt. Die Pflichtverletzung wiegt dabei umso schwerer, je mehr der Arbeitnehmer bei der privaten Nutzung des Internets seine Arbeitspflicht in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht vernachlässigt. Jedem Arbeitnehmer müsse klar sein, dass er mit einer exzessiven Nutzung des Internets während der Arbeitszeit seine vertraglichen Pflichten erheblich verletze. In derart gravierenden Fällen bedarf es laut BAG auch keiner Abmahnung.

Aktenzeichen: 2 AZR 581/04

Mit Urteil vom 31. Mai 2007 hat das BAG seine Rechtsprechung über die private Nutzung des Internets auch auf die private Nutzung des Dienst-PC erstreckt.

Aktenzeichen: 2 AZR 200/06

Das LAG hat sich bei seiner Rechtsfindung auf diese höchstgerichtlichen Entscheidungen gestützt.

Urteil des LAG Niedersachsen vom

31. Mai 2010,

Aktenzeichen 12 Sa 875/09



Das sieht nicht nach Arbeit aus. Wer es mit der privaten E-Büro übertreibt, ist seinen Arbeitsplatz unter Umständen lo